



Antrag

der Fraktion der CDU

Verordnung zur Bekämpfung von Vandalismus durch Graffiti

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung möge die nachstehende Verordnung erlassen:

Verordnung zur Bekämpfung von Vandalismus durch Graffiti (Graffiti-Verordnung)

Auf Grund der §§ 174, 175 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 - GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534 -, wird verordnet:

§ 1 Verbot der Veränderung des Erscheinungsbildes einer Sache

Es ist verboten, unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache gegen den Willen des Berechtigten durch die Aufbringung von Farbe oder anderen Substanzen oder die Anbringung von Gegenständen zu verändern.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 175 Absatz 3 des Landesverwaltungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich entgegen § 1 unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache gegen den Willen des Berechtigten verändert, soweit die Tat nicht nach §

303 Absatz 1 oder § 304 Absatz 1 des Strafgesetzbuches mit Strafe bedroht ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit des Absatzes 1 bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können nach § 175 Absatz 5 des Landesverwaltungsgesetzes eingezogen werden.

§ 3 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und verliert ihre Gültigkeit zum 31. Mai 2008.

Begründung:

I. Allgemeines

Mit dieser Verordnung soll eine landesrechtliche Grundlage zur Bekämpfung von Veränderungen des Erscheinungsbildes einer fremden Sache durch Aufbringung von Graffiti und andere Verhaltensweisen geschaffen werden.

Das Verändern des Erscheinungsbildes von öffentlichen und privaten Gebäuden, Verkehrsmitteln und Freiflächen durch Graffiti oder andere Bemalungen und Beschmutzungen sowie durch Plakate hat inzwischen ein unerträgliches und inakzeptables Ausmaß erreicht. Die Beseitigung dieser Eingriffe in die Gestaltungsrechte des Einzelnen, sofern gegen dessen Willen gehandelt wird, bedeutet regelmäßig einen erheblichen finanziellen Aufwand.

Die Veränderung des Erscheinungsbildes einer fremden Sache durch Graffiti und andere Verhaltensweisen stellt eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar. Insbesondere Graffiti wird von großen Teilen der Bevölkerung als ein Symbol für den Verfall von Ordnung und als Vorläufer für weitere Zerstörungen angesehen, da die negative Vorbildwirkung von Graffiti häufig zu Nachahmungen führt.

Das Strafrecht schützt als letztes Mittel die schwereren Rechtsverletzungen. Die §§ 303, 304 Strafgesetzbuch (StGB) sind jedoch nur dann verwirklicht, wenn die beschädigte Sache in ihrer Substanz erheblich verletzt ist oder die Sache derart in Mitleidenschaft gezogen wird, dass eine Reinigung zwangsläufig zu einer solchen Substanzverletzung führt. Die genannten Tatbestände sind dagegen nicht erfüllt, wenn lediglich das äußere Erscheinungsbild der Sache verändert wird. Für diese Fälle kann landesrechtlich durch geeignete Maßnahmen ein ausreichender Schutz für die öffentliche Sicherheit gewährleistet werden. Dieses soll mit dem in der Verordnung verankerten präventiven Verbot erreicht werden. Der Verstoß dagegen ist mit einem Bußgeld bedroht. Die öffentliche Sicherheit wird mit diesem geeigneten Mittel aufrechterhalten. Es trägt zudem entscheidend zur Rechtssicherheit in diesem Bereich bei.

II. Im Einzelnen:

zu § 1:

Die unbefugte Veränderung des Erscheinungsbildes einer fremden Sache gegen den Willen des Berechtigten durch die Aufbringung von Farbe oder anderen Substanzen oder das Anbringen von Gegenständen stellt einen bußgeldbewehrten Eingriff in die Ausübung des Gestaltungswillens dar. Dabei kommt es nicht darauf an, ob eine Substanzverletzung der Sache gegeben ist oder wie Dritte die Veränderung beurteilen. Dem Berechtigten darf eine bestimmte Gestaltung der Sache nicht aufgezwungen werden. Insbesondere lässt sich eine solche Rechtfertigung nicht aus der Kunstfreiheit nach Art. 5 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz herleiten.

Das Tatbestandsmerkmal „des Berechtigten“ trägt dem Umstand Rechnung, dass der Eigentümer einer Sache in einer Vielzahl von Konstellationen (z.B. langfristige Vermietung, Verpachtung, Nießbrauch) keinen Gestaltungswillen hat oder ausübt und die Folgen der Handlung in solchen Fällen andere Personen als den Eigentümer treffen.

Das Verbot umfasst Handlungen in Bezug auf das äußere Erscheinungsbild der Sache, die nicht dem Willen des Berechtigten entsprechen, wobei der Anwendungsbereich der Verordnung auf das Bemalen, Beschriften, Besprühen sowie das Bekleben von Gebäuden u.ä. beschränkt ist.

zu § 2:

§ 2 enthält den Ordnungswidrigkeitentatbestand für Zuwiderhandlungen gegen die Verbotsvorschrift dieser Verordnung.

Absatz 1 trägt § 175 Absatz 3 des Landesverwaltungsgesetzes Rechnung, wonach ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Verbot einer Verordnung über die öffentliche Sicherheit zuwiderhandelt. Das Merkmal der Fahrlässigkeit entfällt hierbei zwingend, da auch das StGB keine fahrlässige Sachbeschädigung umfasst. Es soll allein auf die vorsätzliche, also wissentliche und willentliche Veränderung des Erscheinungsbildes einer Sache ankommen.

Die Einschränkung, dass ein ordnungswidriges Handeln nur soweit in Betracht kommt, als die Tat nicht nach §§ 303 Absatz 1 oder 304 Absatz 1 StGB mit Strafe bedroht ist, liegt in der subsidiären Geltung der Bußgeldtatbestände gegenüber den Straftatbeständen begründet (§ 21 Absatz 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG)).

Absatz 2 legt die maximale Höhe des Bußgeldes fest.

Absatz 3 ordnet als Nebenfolge an, dass Gegenstände, auf die sich Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung beziehen oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, nach § 175 Absatz 5 des Landesverwaltungsgesetzes eingezogen werden können.

zu § 3:

§ 3 regelt die Geltungsdauer.

Thorsten Geißler

Peter Lehnert

und Fraktion